

daß die Abgg. Evans, Voigt und Rauch für heute wegen Unwohlseins entschuldigt sind; ferner, daß nach Anzeige des zweiten Ausschusses an die Stelle des frühern Vorstandes desselben, D. Braun, nunmehr der Abg. Klinger vom Ausschusse gewählt worden ist. Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich den Herren Abgeordneten, die sich vorläufig das Wort erbeten haben, den Abgg. Biedermann und Harfort, das Wort zu ertheilen. Zuerst hat der Abg. Biedermann das Wort.

Abg. Biedermann: Meine Herren! Sehr gegen meinen Wunsch und Willen fühle ich durch die Ereignisse und durch meine Pflicht als Volksvertreter mich ebenfalls auf einen Weg hingewiesen, der mit einer gewissen Mißgunst betrachtet wird, auf den Weg der Interpellation. Ich werde Sie mit keiner Rede ermüden, da ich genöthigt gewesen bin, die Auseinandersetzung der thatsächlichen Verhältnisse, welche meine Interpellation motiviren soll, etwas ausführlicher zu fassen. Ich erbitte mir daher ihre Geduld auf einige Augenblicke für den Vortrag der Anfrage selbst nebst deren Motiven:

„Laut Erklärung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in der Sitzung der zweiten Kammer vom 6. März dieses Jahres haben zwischen der sächsischen und mehreren andern deutschen Regierungen neuerdings zu München Verhandlungen über das deutsche Verfassungswerk stattgefunden. Laut Erklärung desselben Herrn Ministers in der Sitzung der zweiten Kammer vom 7. März sind diese Verhandlungen bereits zum Abschlusse gediehen.“

Seitdem haben öffentliche Blätter, unter andern auch die Leipziger Zeitung, den Text einer unterm 27. Februar dieses Jahres zu München zwischen den Regierungen von Sachsen, Baiern und Württemberg abgeschlossenen und, wie aus der von der Neuen Münchener Zeitung unterm 13. März mitgetheilten Collectivnote der drei Regierungen hervorgeht, seitdem von allen dreien, also auch der sächsischen, genehmigten Uebereinkunft veröffentlicht, von welcher man annehmen muß, daß es dieselbe sei, auf welche der Herr Minister in jenen Erklärungen hingedeutet.

Diese Uebereinkunft enthält in neunzehn Artikeln „einen gemeinsamen Vorschlag und Grundzüge für die Revision der deutschen Bundesverfassung.“

Nach Artikel I. werden als gemeinsame Bundesangelegenheit anerkannt:

Die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands nach Außen (unbeschadet des Gesandtschaftsrechts der einzelnen Staaten),

die Entscheidung über Krieg und Frieden,
die Oberleitung der bewaffneten Macht,
die Erhaltung des Landfriedens, der innern Ruhe und Sicherheit,

die Oberaufsicht auf die gemeinsamen Handels- und Zollangelegenheiten,

die Oberaufsicht über die Anstalten für den Verkehr, Schifffahrt, Posten, Eisenbahnen, Telegraphen,

die Beschaffung der zu dem gemeinsamen Aufwande erforderlichen Geldmittel durch Matricularbeiträge u. s. w.

II. R.

Nach Artikel III. soll eine Bundesregierung aus sieben Mitgliedern (Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, die beiden Hessen) gebildet werden, welche nach Artikel IV. die obigen gemeinsamen Bundesangelegenheiten theils allein, theils unter Mitwirkung einer Nationalvertretung zu besorgen haben. Diese Mitwirkung bezieht sich jedoch nach Artikel XI. nur auf die Bundesgesetzgebung. Nach Artikel XVI. soll nun, „sobald sämtliche Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes ihre Zustimmung zu vorstehenden Artikeln gegeben haben,“ die Bundesregierung gebildet werden und an die Stelle der, gemäß Convention vom 30. September 1849 eingesetzten provisorischen Bundescommission treten.

Diese Bundesregierung hat (nach Artikel XVII.) sofort auf der Grundlage vorstehender Artikel ein Bundesgrundgesetz zu entwerfen, welches bestimmt ist, nach erfolgter Zustimmung sämtlicher Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes an die Stelle der Bundesacte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 zu treten.

„Dieses Grundgesetz wird (nach Artikel XVIII.) von den einzelnen Regierungen der Bundesstaaten den Landesvertretungen mit der Aufforderung mitgetheilt, die Wahl der Nationalvertreter vorzunehmen.“

„Nach vollendeten Wahlen (Artikel XIX.) wird die Nationalvertretung einberufen und derselben das Bundesgrundgesetz zur Vereinbarung vorgelegt.“

Aus diesem Texte der Uebereinkunft vom 27. Februar — dessen Richtigkeit vorausgesetzt — geht hervor:

1) daß, nach der Absicht der drei Regierungen, sobald sämtliche Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes ihre Zustimmung zu den Artikeln der Uebereinkunft geben würden, die Bundesregierung sofort ins Leben treten und die Leitung derjenigen in Artikel I. als gemeinsame Bundesangelegenheiten bezeichneten Angelegenheiten übernehmen soll, welche nicht der Gesetzgebung angehören und als solche nach Art. XI. der Mitwirkung der Nationalvertretung bedürfen. Beispielsweise also würde die Bundesregierung sofort die Oberaufsicht über Handels- und Zollverhältnisse, über Eisenbahnen und Posten ausüben, die Vertretung Deutschlands nach Außen und die Oberleitung der bewaffneten Macht übernehmen, Krieg anfangen oder Frieden schließen, endlich für die Erhaltung der innern Ordnung und Ruhe das ihr nöthig Scheinende verfügen können. Von einer vorbehaltenen Zustimmung der Landesvertretungen in den einzelnen Staaten zur Einsetzung dieser neuen Bundesregierung ist in der Uebereinkunft nirgends die Rede. Denn unter den „Mitgliedern des bisherigen deutschen Bundes“, deren Zustimmung nach Art. XVI. eingeholt werden soll, können, nach dem hier überall zu Grunde gelegten alten Bundesrecht (s. Art. 1, 3, 4, 12, 19 der Bundesacte und Art. 1, 7, 57, 58, 60 der Wiener Schlußacte), zunächst nur die Regierungen verstanden werden.

Es folgt aber ferner

2) daß auch das nach Art. XVII. der Uebereinkunft von der Bundesregierung zu entwerfende und sämtlichen Mitgliedern des bisherigen Bundes zur Zustimmung vorzulegende Bundesgrundgesetz laut Art. XVIII. von den einzelnen Regierungen der Bundesstaaten den Landesvertretungen lediglich „mitgetheilt“ werden soll, mit der Aufforderung, die Wahl der Nationalvertreter vorzunehmen. Eine

31 *